



Normenkontrollverfahren, Raumordnung, Ausweisung von Konzentrationszonen, harte und weiche Tabuzonen (Regionalplan Ostthüringen)

OVG Weimar, Urteil vom 8. April 2014 – 1 N 676/12

Ein Regionalplan, in dem nicht hinreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen unterschieden wird, ist unwirksam.

Hintergrund der Entscheidung

Die Planungsgemeinschaft Ostthüringen begann im Jahr 2004 mit der Neuaufstellung eines Regionalplans und verabschiedete ihn im Jahr 2012. Der Regionalplan führte insgesamt 14 Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung für die Windenergienutzung auf. Gegen diesen Regionalplan wandten sich mehrere Projektierer mit einem Normenkontrollantrag. Sie machten in erster Linie geltend, dass der Regionalplan hinsichtlich der Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergienutzung unwirksam sei, weil er nicht ausreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen differenziere.

Inhalt der Entscheidung

Das OVG Weimar erklärte den Regionalplan für unwirksam, soweit er Vorranggebiete für die Windenergie festlegt und gleichzeitig vorsieht, dass außerhalb dieser Gebiete nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilende raumbedeutsame Windenergieanlagen unzulässig sind.

Indem der Regionalplan nicht hinreichend zwischen harten und weichen Tabuzonen differenziert, verstoße er gegen das Abwägungsverbot des § 7 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG). Vor dem Hintergrund des Grundsatzurteils des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 13. Dezember 2012¹ setzt eine wirksame Konzentrationsflächenausweisung ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept voraus, das der Windenergie in substanzieller Weise Raum verschafft. Dazu hat der Plangeber zunächst harte und weiche Tabuzonen zu ermitteln. Harte Tabuzonen sind solche Gebiete, die für die Windenergienutzung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht in Betracht kommen. Bei weichen Tabuzonen handelt es sich um Gebiete, in denen nach dem Willen der Gemeinde die Windenergienutzung von vornherein ausgeschlossen werden soll. Die Windenergienutzung in den weichen Tabuzonen unterliegt damit der Abwägung. Die Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen muss sich der Plangeber bewusst machen und sie in der Planbegründung dokumentieren.

Zwar habe der Plangeber bei der Planaufstellung zwischen „Ausschlussräumen“, „Restriktionsflächen“ und „Gunsträumen“ unterschieden, so das OVG Weimar. Bei diesen Räumen handle es sich aber nicht um harte oder weiche Tabuzonen i.S.d. Rechtsprechung des BVerwG. So könnten einige als Ausschlusskriterien genannte Gebiete wie etwa „Wald größer 10.000 m²“, das Landschaftsbild, der Erholungswert der Landschaft oder Natura 2000-Gebiete jedenfalls nicht pauschal den harten Tabuzonen zugerechnet werden. Eine hinreichende Differenzierung zwischen harten und weichen Tabuzonen habe deshalb nicht stattgefunden; die unzureichende Unterscheidung sei für das Ergebnis der Abwägung von Bedeutung gewesen.

Nicht gelten ließ das OVG Weimar den Vortrag des Plangebers, sich bei der Planaufstellung an den Vorgaben des zuständigen Ministeriums orientiert zu haben. Von den Anforderungen an einen fehlerfreien Abwägungsvorgang könnten auch interne Vorgaben für die Genehmigung des Regionalplans nicht

¹ BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 2012 – 4 CN 1/11 (auch in dieser Sammlung enthalten).

entbinden. Auch die Tatsache, dass der Plan bereits vor dem Grundsatzurteil des BVerwG vom 13. Dezember 2012 aufgestellt worden war, sei unerheblich. Die Präzisierung der Anforderungen an einen fehlerfreien Abwägungsvorgang gelte nämlich – anders als die Verschärfung der Anforderungen durch eine gesetzliche Neuregelung – für alle zur Überprüfung anstehenden Planungsentscheidungen unabhängig davon, wie weit diese zurückreichen.

Fazit

Das OVG Weimar wendet in diesem Urteil die strengen Anforderungen des BVerwG an die Ausweisung von Konzentrationsflächen ausnahmslos an. Weder lässt es das Argument gelten, dass der Plangeber sich zur Zeit der Planaufstellung an die Vorgaben der zuständigen Landesbehörden gehalten habe, noch dass das BVerwG seine Anforderungen erst nach Beendigung der Planung in der jetzigen Deutlichkeit formuliert habe. Diese Herangehensweise ist rechtlich nachvollziehbar, dürfte sich aber in der Praxis angesichts der langen Planungsdauer als eine weitere Herausforderung erweisen. Wie andere Oberverwaltungsgerichte sprach sich das OVG Weimar zudem dagegen aus, den Wald und Natura 2000-Gebiete pauschal als harte Tabuzonen zu qualifizieren.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[http://www.vgwe.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/2419F3F0FC8CE5ACC1257CE5002E3101/\\$File/12-1N-00676-U-A.pdf?OpenElement](http://www.vgwe.thueringen.de/webthfj/webthfj.nsf/2419F3F0FC8CE5ACC1257CE5002E3101/$File/12-1N-00676-U-A.pdf?OpenElement)

Die Zusammenfassung der Entscheidung über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (BVerwG, Beschluss vom 9. Februar 2015 – 4 BN 20.14) finden Sie ebenfalls in der Rechtsprechungsübersicht.